

Satzung des

KGV Fuchstanz e.V.



Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Sitz und Organe des Vereins
- §2 Aufgaben des Vereins
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Beiträge und sonstige Zahlungen an den Verein
- §7 Verlust der Mitgliedschaft
- §8 Kündigung des Pachtverhältnisses
- §9 Der Vorstand
- §10 Amtsdauer des Vorstandes
- §11 Beschlussfassung des Vorstandes
- §12 Die Mitgliederversammlung
- §13 Gartenjahr und Geschäftsjahr
- §14 Kassenführung und Kassenprüfung
- §15 Gartenordnung
- §16 Schlichtungsordnung
- §17 Änderung der Aufgaben des Vereins
- §18 Auflösung des Vereins
- §19 Datenschutz
- §20 Schlussbestimmungen

§1 Name, Sitz und Organe des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Fuchstanz e.V.“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister und gehört der Stadtgruppe der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. an.
2. Publikationsorgan des Vereins ist die Verbandszeitschrift.
3. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, ist auf sozialer Grundlage tätig und parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
6. Die besonderen Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Schaffung von Grünflächen, deren Erhaltung und Verbesserung als Bestandteil des öffentlichen Grüns mit Zugänglichkeit für jedermann während der üblichen Anlagen-Öffnungszeiten
 - b) seinen Mitgliedern Einzelgärten in dieser Anlage zur Verfügung zu stellen
 - c) auf die Pflege und zweckmäßige Bebauung der zugewiesenen Gärten im Sinne kleingärtnerischer Nutzung und der Erholung hinzuwirken
 - d) seinen Mitgliedern eine zweckdienliche fachliche Beratung und Unterstützung zu vermitteln
 - e) die Pflege der Gemeinschaft sowie die Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten.
7. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht a) durch die Beiträge der Mitglieder, b) durch Überschüsse aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins, c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen und d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

§3 Mitgliedschaft

1. Aktive oder gartensuchende Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und auch nicht erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nach §38 BGB nicht auf andere Personen übertragen werden.
3. Der Verein hat aktive, gartensuchende und fördernde Mitglieder.
 - a) Aktives Mitglied ist jeder, der einen Vereinsgarten bewirtschaftet. Jedes Mitglied darf nur einen Garten mit seiner Familie bewirtschaften. Das aktive Mitglied darf seinen Garten nicht fremdbewirtschaften lassen.
 - b) Gartensuchende Mitglieder sind Personen, die dem Verein in der Absicht beitreten, einen Pachtgarten durch Abschluss eines Unterpachtvertrages zu übernehmen.
 - c) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
 - d) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bewerbungen um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr. Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung die Satzung und die Gartenordnung, die damit anerkannt werden.
3. Im Todesfall des Mitglieds kann der Ehepartner die Mitgliedschaft ohne Zahlung einer neuen Aufnahmegebühr beantragen. Er ist berechtigt, das Pachtverhältnis fortbestehen zu lassen, sofern er innerhalb von 3 Monaten eine dementsprechende Erklärung in Schriftform abgibt.
4. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds enden jedoch erst mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf §8 dieser Satzung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, der Satzung, der Gartenordnung und dem Unterpachtvertrag in der jeweils gültigen Fassung, sowie aus den Beschlüssen der Vereinsorgane. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
2. Die Übernahme eines Gartens ist dann rechtsgültig, wenn ein ordnungsgemäßer Unterpachtvertrag in Schriftform abgeschlossen ist. Mündliche Absprachen sind ungültig.
3. In nicht unerheblichen Streitfällen hat das Mitglied das Recht, die Einberufung des Schlichtungsausschusses zu beantragen (siehe dazu auch §16 dieser Satzung).
4. Der Vorstand ist zur Sicherstellung notwendiger Vereinsinteressen berechtigt, praktische Arbeitsleistungen von den aktiven Mitgliedern zu verlangen, die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden festzulegen und weitere Richtlinien zur Durchführung erforderlicher Gemeinschaftsarbeiten sowie über die Ersatzgeldzahlung für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden zu erlassen. Das aktive Mitglied ist verpflichtet, beim allen gemeinsamen Vereinsarbeiten mitzuwirken oder entsprechendes Ersatzgeld zu zahlen. Ein Ersatzmann kann gestellt werden.
5. Wohnungswechsel ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§6 Beiträge und sonstige Zahlungen an den Verein

1. Der Vereinsbeitrag sowie eventuell notwendige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Abgaben sind eine Bringschuld. Zahlungstermin und Zahlungsart setzt der Vorstand fest.
2. Das aktive Mitglied hat neben der Pacht für den Garten, der Versicherung und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich aus dem Vereinsbeitrag, dem Beitrag an die Kleingärtnerorganisation und dem Preis für die Verbandszeitschrift zusammen. Gartensuchende und fördernde Mitglieder zahlen nur den Vereinsbeitrag.
3. Alle Zahlungen an den Verein werden durch Lastschrift mit Einzugsermächtigung abgewickelt.
4. Über die Höhe aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft anfallenden Zahlungen werden die Mitglieder durch Jahresrechnung, durch den Buchungstext beim Lastschrifteinzug und/oder durch das Preisverzeichnis in den Aushangkästen informiert.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

Ausschluss aus dem Verein bedeutet die gleichzeitige Kündigung des Unterpachtvertrages. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen wird, ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet endgültig der Vorstand.

§8 Kündigung des Pachtverhältnisses

1. Die Kündigung durch den Kleingärtner kann nur zum Schluss des Gartenjahres erfolgen. Sie muss bis spätestens zum 3. Werktag im August des Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung oder den Unterpachtvertrag, insbesondere vertragswidrige Nutzung des Pachtgartens, können zur Kündigung des Pachtverhältnisses seitens des Vorstandes führen. Dazu gehört auch die unerlaubte Bebauung im Kleingarten ohne die Genehmigung des Verpächters oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel, die trotz Abmahnung innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abgestellt werden. Kündigungsgründe können sich auch aus dem Verhalten des Kleingärtners ergeben, wenn er trotz Abmahnung seine allgemeinen Kleingärtnerpflichten wiederholt verletzt, wie durch Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Ablehnung von Pflichtstunden zu Gemeinschaftsarbeiten oder entsprechender Ersatzgeldzahlung, Begehung von Privatklagedelikten (z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch). Wenn keine zwingenden Gründe für eine anderweitige Regelung vorhanden sind, muss die Kündigung bis zum dritten Werktag im August des Jahres ausgesprochen werden. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zustellung des Kündigungsbescheides die Einberufung des Schlichtungsausschusses zu beantragen, und zwar beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden. Scheitert der Schlichtungsversuch oder wird eine Schlichtung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht beantragt, wird das Kündigungsverfahren fortgesetzt. Die Beantragung und die Einberufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Ist der Pächter 3 Monate nach Fälligkeit mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug und kommt er auch innerhalb von 2 Monaten nach Mahnung diesen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so erfolgt die Kündigung des Pachtverhältnisses. Ein Recht auf Einspruch besteht in diesem Fall nicht.
4. Der rechtswirksame Verlust des Gartens zieht automatisch den Verlust der Vereinsmitgliedschaft nach sich. Es bedarf dann keines besonderen zusätzlichen Ausschlussverfahrens.
5. Nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses steht dem scheidenden Pächter bzw. berechtigten Erben für den abzugebenden Kleingarten eine Entschädigung zu. Die Ermittlung der Entschädigungssumme erfolgt durch eine Wertermittlungskommission nach den durch die zuständige Behörde genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. Der ehemalige Pächter/Erbe hat bei Nichtanerkennung des Ergebnisses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung/Aushändigung der Wertermittlungsniederschrift die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. anzurufen. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der Wertermittlung, auch die der Nachbewertungen, gehen zu Lasten des Vorpächters/Erben und werden in bar erhoben. Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vorstand. Der ermittelte Entschädigungsbetrag geht zusätzlich eines Kulturbeitrages sowie sonstiger Beiträge an den Verein zu Lasten des Neupächters. Für den Wertermittlungsbetrag besteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung durch den Verein erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Vorpächters/Erben und dem Nachpächter. Nach Einigung mit dem Neupächter und Eingang des Wertermittlungsbetrages auf dem Konto des Vereins wird der Betrag abzüglich noch offener Forderungen an den Anspruchsberechtigten vom Vorstand unmittelbar an den Vorpächter/Erben ausgezahlt. Der Kulturbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters finden die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.
6. Eine Kündigung hat auch dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die Entschädigungsansprüche gemäß §8 Ziffer 5 noch ungerügt sind.
7. Der Garten muss bis zum 30. November des Jahres geräumt sein. Die Schlüssel für Vereinsanlage, Garten und Gartenhütte sind bis zu diesem Termin beim Vorstand oder beim Gartenwart abzuliefern.
8. Es bleibt auch dann bei den Wirkungen der Kündigung, wenn der Garten zum Jahresende nicht neu vergeben werden kann (§545 BGB).

9. Nach der Wertermittlung dürfen keinerlei Veränderungen des Gartens vorgenommen werden, weder an der Bepflanzung noch an der Gartenhütte sowie an Wegen und Einrichtungen. Ausgenommen davon bleibt das bewegliche Inventar wie Gartengeräte, Gartenmöbel, Regner, Pumpen und vergleichbare Gegenstände. Das betrifft nicht die durch die Wertermittlung anerkannten Arbeiten oder Auflagen.
10. Über die Ausnahmen zu Ziffer 1 und 7 entscheidet jeweils der Vorstand.

§9 Der Vorstand

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, dafür gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer(in)
 - d) der/dem Schriftführer(in)
 - e) der/dem stellvertretenden Kassierer(in)
 - f) der/dem stellvertretenden Schriftführer(in)
 - g) einer/einem Beisitzer(in)
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Berechtigt nach den Beschlüssen des Vorstandes zu handeln, sind der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt, insbesondere vom Vorsitzenden, der auch die Einhaltung der Satzung und der Gartenordnung und die Ausführung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse sicherzustellen sowie die Obliegenheiten der Vereinsausschüsse zu überwachen hat. Der Vorsitzende oder sein Vertreter üben auch das Hausrecht aus.
4. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind, vorzunehmen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert oberhalb von € 5.000,00 liegt, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Um sich in seiner Arbeit zu entlasten, kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Beauftragte des Vereins ernennen, die die Funktionen des Vorstandes in dessen Auftrag und nach dessen Weisungen ausüben, ohne ihm jedoch anzugehören, wie z.B. die Gartenwarte, der Elektrobeauftragte, der Material- und Geräteverwalter, der Arbeitsdienstleiter, der 1. Wertermittler, der Fachberater und der Datenschutzbeauftragte.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sind mehrere Personen für ein Vorstandsamt benannt, so ist schriftlich zu wählen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Handzeichen gewählt; auf Antrag kann auch in diesem Fall eine schriftliche Wahl erfolgen.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, sich durch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen, in der Regel alle 2 Monate. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten.
2. Mindestens jedoch einmal im Jahr findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die folgende Aufgaben hat:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (gemäß §10 dieser Satzung) und der Kassenprüfer
 - d) Erledigung vorliegender Anträge
3. Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
4. Das Stimmrecht kann vom Mitglied nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
5. Anträge zu Themen der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen.
6. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen als besondere Tagesordnungspunkte aufgeführt werden und sind bis 30. November des Vorjahres beim Vorsitzenden zu stellen (siehe auch §17 und §18 dieser Satzung).
7. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins, die von den Mitgliedern gestellt werden, bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern. Eine Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.
8. Vom Schriftführer ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung und Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
9. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/5 aller Mitglieder; die Versammlung ist danach innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§13 Geschäftsjahr und Gartenjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Gartenjahr läuft vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.11. des Folgejahres.

§14 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der dann in Tätigkeit tritt, wenn einer der Prüfer ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Kassenprüfer haben die Belege, die Bücher und die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.
3. Weiterhin gilt, dass der Vorstand jederzeit eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beschließen kann. Mitglieder können über den Weg einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe §12) ebenfalls eine Prüfung veranlassen.

§15 Gartenordnung

Für die Regelung der Beziehung der Mitglieder untereinander wird von der Mitgliederversammlung eine Gartenordnung beschlossen. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jedes Mitglied und dessen Familienangehörige bindend gültig und findet auch für Gäste während ihres Aufenthaltes in der Gartenanlage Anwendung. Die Gartenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§16 Schlichtungsordnung

1. Der Schlichtungsausschuss ist kein Schiedsgericht. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, nicht unerhebliche Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung, der Gartenordnung, dem Pachtvertrag oder anderweitig ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander, zu schlichten und einen Streit zu beenden. Nicht unerheblich ist ein Fall z.B. dann, wenn er in der Folge zur Kündigung des Pachtverhältnisses bzw. zum Ausschluss aus dem Verein führen kann.
2. Der Schlichtungsausschuss wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung kann unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass ein Schlichtungsversuch keinen Erfolg haben wird oder eine Einberufung zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis steht (sog. Bagatellsachen).
3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, und zwei Beisitzern, wovon jeweils einer von jeder Partei zu benennen ist. Die Beisitzer haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sollen an der Streitsache weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt sein. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben sich vor der Verhandlung über die Inhalte von Satzung, Gartenordnung und Unterpachtvertrag zu informieren. Rechtsanwälte sind als Beisitzer nicht zugelassen. Die Parteien nehmen persönlich an der Sitzung teil.
4. Der Vorsitzende führt die Verhandlung. Er und ein Ersatz-Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es wird vorausgesetzt, dass der Vorsitzende und der Ersatz-Vorsitzende über hinreichende Kenntnis der Satzung, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages verfügen und ihre Ämter gewissenhaft und unparteiisch ausüben. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Vorsitzender soll ferner niemand sein, der an der zur Schlichtung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
5. Die Sitzung des Schlichtungsausschusses endet entweder mit einer Einigung zwischen den Parteien oder mit dem Scheitern der Schlichtung. Kommt eine Einigung zustande, sind die Parteien an die getroffene Vereinbarung gebunden. Der Streit ist damit beendet. Die Vereinbarungen werden an Ort und Stelle schriftlich festgehalten und sowohl vom Schlichtungsausschuss als auch von beiden Parteien unterschrieben.
6. Über die Schlichtungsverhandlung ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist den Beteiligten innerhalb von 2 Wochen nach der Schlichtungsverhandlung zuzusenden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon ungerührt.

§17 Änderung der Aufgaben des Vereins

1. Satzungsändernde Anträge auf Änderung der in §2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben des Vereins kommen einer Auflösung des Vereins gleich, weshalb zur entsprechenden Beschlussfassung nicht der §12 dieser Satzung, sondern der §18 dieser Satzung Anwendung findet.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 4/5 aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens

§19 Datenschutz

1. Die nachfolgend genannten Mitgliederdaten werden ausschließlich für vereinseigene Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Berufsangabe, Nationalität, Telefonnummer(n), Mailadresse, Eintrittsdatum, Pachtdatum.
2. Name und Adresse der Mitglieder werden darüber hinaus an die Stadtgruppe der Kleingärtner (Versicherung) und an das Druckhaus Karlsruhe (Verbandszeitschrift) übermittelt.
3. Die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz überwacht der Datenschutzbeauftragte des Vereins.

§20 Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
2. Diese Satzung wurde in der hier vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 26.09.2015 beschlossen. Änderungen wurden auf Verlangen des Finanzamts Frankfurt am Main III vom 13.12.2014 (in §2, Abs. 3) und vom 17.02.2015 (in §18, Abs. 2) vorgenommen. Änderungen in §14 Absatz 1 und in §20 Abs. 1 wurden in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 beschlossen.

Ende der Satzung vom 27.02.2016